

# *GEMEINDE MOLBERGEN*



## Satzung

### **über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Molbergen**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Molbergen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Ratsmitglieder **und nicht dem Rat angehörende Mitglieder der Ausschüsse** sowie **sonstige** Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde Molbergen tätig sind, erhalten nach näherer Bestimmung dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, Ersatz für ihre Auslagen sowie für Verdienstausschlag.
- (2) Die Ansprüche nach Absatz 1 sind nicht übertragbar.

#### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von ~~25,00~~ **40,00 €** je Sitzung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf ~~40~~ **12** Sitzungen im Jahr begrenzt.
- (2) Dauert eine Sitzung des Rates oder eines Ratsausschusses länger als vier Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (3) Für Ortsbesichtigungen und Besprechungen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden sind bzw. zu denen Ratsmitglieder vom Bürgermeister hinzugebeten werden und deren Dauer mehr als 2 Stunden beträgt, wird für Ratsmitglieder, die keine Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten, eine Entschädigung in Höhe von je 25,00 € gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt, auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist ein Ratsmitglied länger als drei Monate verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, dann ruht ab dem Beginn des vierten Monats der Verhinderung sein Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (6) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Absätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) 1. stellv. Bürgermeister: 150,00 €
  - b) 2. stellv. Bürgermeister: 75,00 €
  - c) an die Fraktionsvorsitzenden: 75,00 € **zzgl. 3,00 € je Fraktionsmitglied**
- (2) Wenn einer der in Absatz 1 genannten Mandatsträger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, erhält der die Geschäfte führende Vertreter ab Beginn des vierten Monats der Verhinderung des Vertretenen für die restliche Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

### **§ 4**

#### **Ruhen von Entschädigungsansprüchen**

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ ~~38-NGO~~ **53 NKomVG**).

## § 5 Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb des Gebiets der Gemeinde Molbergen werden Fahrtkosten ~~wegen ihrer Geringfügigkeit~~ nicht erstattet. Sie sind mit der ~~Aufwandsentschädigung abgegolten.~~
- (2) Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Molbergen erhalten Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich für die Gemeinde Molbergen Tätige bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Kostenerstattung unter Anwendung der für die Beamten der Gemeinde Molbergen geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften, ~~soweit die Fahrten in Ausübung des Mandats bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde notwendig waren.~~

## § 6 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben
  - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung sowie Ausschussmitglieder
  - b) Ehrenbeamte, sofern sie keine Aufwandsentschädigung nach § 7 dieser Satzung erhalten.
- (2) Erstattungsfähig ist der in der Zeit von 07.00 – 18.00 Uhr tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde bzw. durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktion, deren Mitglied sie sind, entstanden ist, höchstens jedoch ~~10,00 €~~ 15,00 € je Stunde.

## §7 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger ~~bzw. Mitglieder~~ in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich ~~840,00 €~~ 1.200,00 €. ~~Nimmt er gleichzeitig eine weitere Funktion nach den Absätzen 3 bis 6 wahr, erhält er neben der dafür gewährten Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit als Gemeindebrandmeister 720,00 € jährlich.~~
- (2) Der stellv. Gemeindebrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich ~~360,00 €~~ 600,00 €. ~~Nimmt er gleichzeitig eine weitere Funktion nach den Absätzen 3 bis 6 wahr, erhält er neben der dafür gewährten Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit als stellv. Gemeindebrandmeister 240,00 € jährlich.~~
- (3) Der/Die Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung von jährlich ~~540,00 €~~ 960,00 €.

- (4) Der/Die stellv. Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung von jährlich ~~180,00 €~~ 360,00 €.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich ~~240,00 €~~ 480,00 €.
- (6) Der stellv. Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 240,00 €.
- (7) Der Sicherheitsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich ~~120,00 €~~ 180,00 €.
- (8) Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich ~~180,00 €~~ 360,00 €.
- (9) Der Atemschutzgerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung von jährlich 360,00 €.
- (10) Für die Teilnahme an Lehrgängen durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird ein Betrag von 50 € pro Lehrgangstag und je Teilnehmer gezahlt.
- (11) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt in der Regel als Jahresbetrag; auf Antrag ist eine monatliche Zahlung möglich. Wird eine Funktion nach den Absätzen 1 bis 10 nicht während des gesamten Kalenderjahres wahrgenommen, wird die Aufwandsentschädigung anteilig für jeden angefangenen Monat der Funktionsausübung gewährt.
- (12) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis ~~7~~ 10 sind gleichzeitig sämtliche Auslagen, Fahrtkosten und der Verdienstausschlag abgegolten.
- (13) Wer mehrere der in den Absätzen 1 bis 9 genannten Funktionen gleichzeitig wahrnimmt, erhält die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Für weitere Funktionen werden die Entschädigungen je zur Hälfte gewährt.
- (14) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehreinsatzes oder einer auf dem Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 80,00 € je Tag erstattet.

## § 8

### **Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Molbergen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~100,00 €~~ 120,00 €. Mit dieser

Entschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz etwaiger Auslagen oder Verdienstausfalles abgegolten, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(2) Wenn die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert ist, erhält die die Geschäfte führende Vertreterin ab Beginn des vierten Monats der Verhinderung der Vertretenen für die restliche Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung der Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der Vertretenen auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(3) Neben ihrer Aufwandsentschädigung erhält die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte Fahrtkostenersatz nach § 5 dieser Satzung.

## § 9

### Entschädigung für den Umlegungsausschuss

Die Fachausschussmitglieder des Umlegungsausschusses, für deren Berufung nach § 4 der Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) vom ~~09.10.1989~~ 24. Mai 2005 besondere Qualifikationen Voraussetzung sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ~~Ausnahme der §§ 7 und 8 rückwirkend zum 01.02.2003~~ Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Molbergen vom 17. Februar 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07. Juli 2008 außer Kraft.

Molbergen, \_\_\_\_\_ 2019

Ludger Möller

- Bürgermeister -